

## F. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen zum Entwurf des Lärmaktionsplans (3. Beteiligung)

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
I.	<b>DB Services Immobilien GmbH</b>	19.04.2011	<b>Keine Einwendungen / Anregungen</b>	
II.	<b>Stadt Weingarten</b>	20.04.2011	<p>Es wird eine geringe Verkehrszunahme in der Laura-/ Friedhofstraße prognostiziert. Da für die Scherzach-/ Friedhofstraße im Lärmaktionsplan Weingarten Lärmminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, kann hier von einer lärmtechnischen Entlastung ausgegangen werden.</p> <p>Ob durch die weitergehenden Eingriffe im Bereich Knollengraben/Wangener Straße Verkehrsverlagerungen auch auf die Wolfegger Straße erfolgen, soll mit abgestimmtem Monitoring nachgewiesen werden.</p> <p>Ebenso sollte ein Verkehrsmonitoring im Bereich Lauratalstraße erfolgen.</p> <p>Wie in der IKAG LAP abgesprochen, sind verkehrliche Monitoringkonzepte zur Kontrolle der ordnungsrechtlichen Lärmminderungsmaßnahmen zu koordinieren.</p>	<p>Nach der regionalen Gesamtuntersuchung der Maßnahmen in Ravensburg und in Weingarten ergeben sich für die Scherzach-/ Friedhofstraße keine verkehrlichen Mehrbelastungen. Die Strecke wird durch die Geschwindigkeitsbeschränkungen verkehrlich entlastet.</p> <p>Bezüglich der möglichen Mehrbelastungen auf der K7948 Laurastrasse und L317 Wolfeggerstrasse wird ein Monitoring durchgeführt. In der Sitzung der Monitoring-Arbeitsgruppe am 11.04.11 wurde der Stadt Weingarten von der Stadt Ravensburg eine Unterstützung bei der Bestandsaufnahme zugesagt. Es wird ein gemeinsamer Monitoringplan aufgestellt, in dem auch mögliche Ausweichverkehre auf Nachbarkommunen berücksichtigt werden.</p>
III.	<b>Eisenbahn Bundesamt</b>	29.04.2011	<b>LAP liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Somit keine Mitwirkung vorgesehen.</b>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung	
IV.1	<b>Gemeinden Waldburg Schlier Bodnegg</b>	06.05.2011	<b>Anmerkungen zum Verfahrensablauf</b> Es ist nicht ersichtlich, dass die von den Gemeinden Waldburg, Schlier und Bodnegg abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans – Stand 18.10.2010 – berücksichtigt wurden, geschweige denn eine inhaltliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.	Alle im fortgeschrittenen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen wurden von der Stadt Ravensburg inhaltlich ausgewertet und bei der erneuten Überarbeitung des Lärmaktionsplans berücksichtigt. Dies gilt selbstverständlich auch für die Stellungnahmen der Gemeinden Waldburg, Schlier und Bodnegg. Um den vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, wurde unter anderem das Verkehrsmonitoring als Maßnahme des Lärmaktionsplans ergänzend festgelegt. Bezüglich der weiteren Fragen und Anmerkungen der Gemeinden wird auf die Ausführungen unter D.XV verwiesen.	
IV.2			Die in der aktuellen Fassung des LAP markierten Änderungen beziehen sich nur auf die Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung.		Die bei der 3. Beteiligungsrunde blau hinterlegten Textstellen des Lärmaktionsplans sind Änderungen, die nach der Auswertung der Stellungnahmen im fortgeschrittenen Beteiligungsverfahren vorgenommen wurden.
IV.3			Es ist nicht ersichtlich in welchem Verfahrensstadium sich der Lärmaktionsplan Ravensburg befindet. Die Stadt Ravensburg möge sich hierzu erklären und den Sachverhalt klarstellen. Die Gemeinden Bodnegg, Schlier und Waldburg sehen ihre Belange bei den Planungen der Stadt Ravensburg als nicht ausreichend berücksichtigt an.		Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde nach der Auswertung der Stellungnahmen im fortgeschrittenen Beteiligungsverfahren überarbeitet. Für die geänderten Teile des Lärmaktionsplans wurde in der Zeit vom 18.04. – 06.05.2011 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die hierbei eingegangenen Anmerkungen und Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind in die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans eingeflossen.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
IV.4	<b>Gemeinden Waldburg Schlier Bodnegg</b>	06.05.2011	<p><b>Anmerkungen zu den Änderungen/Ergänzungen des Lärmaktionsplanentwurfs RV – Stand 08.04.2011 –</b></p> <p>Das unter Punkt B.5.4 genannte Verkehrsmonitoring wird begrüßt. Es wird um die Übersendung der geplanten Zählzeiten und Zählstellen gebeten, da die Gemeinden innerhalb dieser Zählzeiten zusätzliche, eigenständige Zählungen durchführen werden. Dennoch sind die der unten angeführten Stellungnahme vom 26.01.11 noch verbleibenden Fragen (z.B. Wer konzipiert ggf. erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm durch Verlagerungseffekte? etc.) unbeantwortet. Durch die geplante weitere Reduzierung der Geschwindigkeit im Bereich Wangener Straße auf 30 km/h nachts sind zusätzliche Verlagerungseffekte auf die in der Stellungnahme vom 26.01.11 genannten Gemeindestraßen zu erwarten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Lärmaktionsplan, der durch seine Maßnahmen die Aufstellung eines weiteren Lärmaktionsplanes auslöst, aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zielführend sein kann.</p> <p><b>Verweis auf die Stellungnahme vom 26.01.2011</b></p>	<p>Die Stadt Ravensburg hat den Gemeinden die Zählzeiten und Zählstellen bereits übersandt.</p> <p>Für die Bewertung und Beantwortung der Fragen der Gemeinden wird auf die Ausführungen unter D.XV verwiesen.</p>
IV.5		<p>In der Modellabschätzung verkehrsverlagernden Maßnahmen – Detailanalyse Stadt Ravensburg wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts in der Wangener Straße untersucht (vgl. Modellabschätzung, S. 13). Nach den Ergebnissen der Untersuchung sind aufgrund der Maßnahme keine unverträglichen Verlagerungswirkungen auf die Gemeinden Waldburg, Schlier und Bodnegg zu erwarten. Zur Beobachtung der Verkehrsentwicklungen vor und nach der Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplans führt die Stadt Ravensburg ein Verkehrsmonitoring durch.</p> <p>Auf die Ausführungen unter D.XV wird verwiesen.</p>		

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.1	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p><b>Straßenbaubehörde</b></p> <p>Hinweis auf die Stellungnahme vom 15.12.2010 siehe Lärmaktionsplan RV D.XIII. bzw. Anlage 4 der Sitzungsvorlage</p> <p>Bei der Realisierung der Lärmschutzwand im Bereich Dürnast-Bavendorf, die die Kommune in eigener Zuständigkeit errichtet, ist die Frage der Ablöse zu prüfen und ob ein möglicherweise erforderliches Baurecht erlangt werden muss.</p>	<p>Auf die Ausführungen unter D.XIII. bzw. Anlage 4 XIII. wird verwiesen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Erstellung der Wand ist der rechtskräftige B-Plan für das GG Erlen. Da die Wand auf städtischem Grund und Boden erstellt und auch von der Stadt unterhalten wird kommt eine Ablöse aus städt. Sicht nicht infrage. Die Maßnahme wurde mit dem RP Tübingen, Straßenbau Süd abgestimmt. Unseres Wissens brauchen wir für die Wand kein separates Baurecht, da die Rechtsgrundlage dafür der B-Plan darstellt und es sich um ein Ingenieurbauwerk auf einer Verkehrsfläche handelt.</p> <p>Die Wand ist vergeben und derzeit in Produktion, sie wird noch im Juni 11 aufgestellt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.2	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p>Straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen des fließenden Verkehrs aus Gründen des Lärmschutzes sind nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5, Abs. 9 Satz 1 StVO nur zulässig, wenn „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der ... Rechtsgüter erheblich übersteigt.“ Hierbei orientiert sich die Straßenverkehrsbehörde an den Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr. Bei überwiegender Wohnnutzung besteht eine Gefahrenlage = Richtwertüberschreitung bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Bei eher als Kern-, oder Mischgebiet einzustufenden Gebieten sind die Richtwerte erst bei 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts überschritten. Wenn die Stadt Ravensburg ihre Auslöswerte zugleich als Zielwerte zugrundelegt, müssen die Lärmpegel 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreiten.</p> <p>Die nach VBUS berechneten Werte müssen dazu in RLS-90-Werte umgerechnet werden.</p> <p>Bei Überschreitungen um weniger als 5 dB(A) muss eine sorgfältige Abwägung unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße, von Ausweichverkehren, anderen möglichen Maßnahmen etc. erfolgen. Je größer die Verkehrsbedeutung der Straße, umso höher muss auch die Überschreitung sein.</p>	<p>Wie das RP Tübingen zutreffend ausführt, ist Rechtsgrundlage für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen § 45 StVO. Im Regime der Lärmaktionsplanung entfalten die Lärmschutz-Richtlinien-StV dabei jedoch keine Bindungswirkung (im Einzelnen s. o. D.VIII.1).</p> <p>Von regelungsbedürftigen Lärmproblemen und Lärmauswirkungen geht die Stadt Ravensburg ab einem <math>L_{DEN}</math> von 70 dB(A) und einem <math>L_{Night}</math> von 60 dB(A) aus (Auslöswerte, siehe Kap. B.3.5 des LAP RV). Die tatsächliche Nutzung eines Gebäudes ist bei der Festlegung einer Maßnahme im Lärmaktionsplan insoweit relevant, als die UmgebungslärmRL Menschen in ihrer konkreten Lärmbelastungssituation von Umgebungslärm entlasten bzw. hiervor schützen will. Lärmschutzmaßnahmen sind daher grundsätzlich dort nicht erforderlich, wo typischerweise keine Menschen leben und schlafen (im Einzelnen s. o. D.VIII.1).</p> <p>Die – entsprechend den Vorgaben der UmgebungslärmRL – nach VBUS ermittelten Pegelwerte werden von der Stadt nicht in RLS-90 umgerechnet (im Einzelnen s. o. D.XIII.6).</p> <p>Verkehrsbeschränkende Maßnahmen können auch bei Pegelwerten unter 65 dB(A) festgelegt werden (im Einzelnen s. o. D.VIII.3). Grundlage der Festlegung jeder Maßnahme des Lärmaktionsplans ist eine Abwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ein wichtiger Belang der Abwägung verkehrsbeschränkender Maßnahmen ist die Verkehrsfunktion der jeweils betroffenen Straße.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.3	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p><b>B 30 Untereschach</b></p> <p>Nach den Lärmberechnungen werden die Auslöswerte nur an den Gebäuden Friedrichshafener Straße 92, 94, 95 und 96 überschritten mit Werten zwischen 61 und 64,6 dB(A), an den Gebäuden Friedrichshafener Straße 84 und 105 liegen die Werte knapp über 60 dB(A). Eine Geschwindigkeitsbeschränkung käme daher höchstens auf einer Länge von etwas mehr als 100 Metern in Betracht. Da hier ein Autohaus und wohl auch landwirtschaftlicher Betrieb angesiedelt ist, wäre wohl eher von einem Mischgebiet auszugehen, was die Strecke, an der eine Beschränkung nach § 45 Abs. 9 StVO überhaupt zulässig wäre, noch weiter einschränken würde. Eine Anordnung für eine so kurze Strecke kann kaum als verhältnismäßig angesehen werden. Hier wären passiven Lärmschutzmaßnahmen der Vorzug zu geben, wenn nicht solche bereits aufgrund staatlich geförderter Lärmsanierungsprogramme verwirklicht wurden, was dem Lärmaktionsplan nicht zu entnehmen ist. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung der Gebäudes ist für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nur insoweit relevant, als an rein gewerblich genutzten Gebäuden grundsätzlich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (s. o. F.V.2). Nach den Einzelnachweisen liegt eine Überschreitung des Auslöswerts von 60 dB(A) <math>L_{\text{Night}}</math> neben genannten Gebäuden auch in der Friedrichshafener Straße 99 (61,1 dB(A)) vor. In diesem Gebäude entsteht derzeit ein Neubau, sodass sich die Anzahl der betroffenen Einwohner von 1 auf 10 erhöhen wird. In Untereschach gibt es somit mehrere Gebäude, die mit Pegelwerten über der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze (im Einzelnen s. o. VIII.2) betroffen sind. Weitere Gebäude liegen – nach erneuter Überprüfung der Einzelnachweise – knapp unterhalb des Auslöswerts. Die Pegeldifferenz zum Auslöswert beträgt jedoch jeweils unter 1 dB(A), was für die Betroffenen kaum spürbar ist. Mit Blick auf den Managementansatz des LAP (siehe dazu Kap. A.4.1.3 des LAP RV) will die Stadt daher auch diese Menschen entlasten. Hierfür ist die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts eine verhältnismäßige Maßnahme. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind grundsätzlich keine Alternative, da nach der UmgebungslärmRL „Geräusche im Freien“ bekämpft werden sollen (vgl. Art. 3 lit. a); § 47 b Nr. 1 BImSchG).</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.4	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p><b>B 32 Wangener Straße – Knollengraben</b> Auf der Ortsdurchfahrt Knollengraben ist die Maßnahme 40 km/h nachts aufgrund entsprechend hoher Überschreitungen verhältnismäßig.</p> <p>Der Außerorts-Abschnitt zwischen Knollengraben und Ortseinfahrt Ravensburg kann nicht weiter beschränkt werden. Es fragt sich, wie die derzeit angeordneten 60 km/h rechtlich begründet sind.</p> <p>Auf der Wangener Straße innerorts liegen relevante Überschreitungen nur im Abschnitt der südlichen Wangener Straße von der südlichen Einmündung des Schornreutewegs bis zum Gebäude Wangener Straße 66 vor. Die nördliche Wangener Straße ist eher als Mischgebiet anzusehen. Überschreitungen bestehen dort nur an 3 Gebäuden mit zusammen 7 Betroffenen und liegen nur wenig über dem Richtwert.</p>	<p>Die Zustimmung wird von der Stadt begrüßt.</p> <p>Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h zwischen Knollengraben und Wangener Straße ist keine Maßnahme des Lärmaktionsplans. Die Anmerkung des Regierungspräsidiums wird an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.</p> <p>Die tatsächliche Nutzung der Gebäudes ist für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nur insoweit relevant, als an rein gewerblich genutzten Gebäuden grundsätzlich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (s. o. F.V.2). Für die Ausdehnung der Maßnahme über die Wangener Straße 66 bis zum nördlichen Ende des Lärmschwerpunkts sprechen schalltechnische und verkehrliche Gründe. Zum einen können durch die Maßnahme weitere Betroffene über 55 dB(A) L<sub>Night</sub> entlastet werden. Zum anderen sind an dem nördlich angrenzenden Lärmschwerpunkt Leonardstraße ebenfalls 30 km/h als Maßnahme des Lärmaktionsplans festgelegt. Ein erneuter Tempowechsel für eine Strecke von ca. 700 m ist für den Verkehrsfluss nicht förderlich und würde durch zusätzliche Brems- und Anfahrgeräusche die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigen.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.4	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p>Auch im Bereich südlich der Einmündung Schornreuteweg liegen nur an 3 bewohnten Gebäuden mit zusammen 17 Betroffenen Überschreitungen des Auslösewerts von 60 dB(A) vor.</p> <p>Die Aussage im Lärmaktionsplan, dass zwischen den Gebäuden Wangener Straße 169 bis 66 die Häuser der ersten Baureihe überwiegend Pegelwerten über 60 dB(A) ausgesetzt seien, ist unzutreffend. Laut Einzelnachweisen stehen an der Wangener Straße 17 Gebäuden mit insgesamt 94 Betroffenen mit Überschreitung des Auslösewerts 60 dB(A) 45 Gebäude mit mindestens 323 Bewohnern gegenüber, bei denen keine Überschreitung des Auslösewerts vorliegt. Überschreitungen liegen also gerade mal bei einem Viertel der Gebäude und Betroffenen vor.</p> <p>Zugestimmt werden kann daher nur der Beschränkung im innerörtlichen Bereich des Knollengrabens und im Bereich Wangener Straße 66 bis 86.</p>	<p>Südlich der Einmündung des Schornreutewegs gibt es nach den Einzelnachweisen und den Gebäudelärmkarten in der Wangener Straße 134 mit 60,8 dB(A), 169 mit 61,6 dB(A), 138 mit 62,9 dB(A) und 161 mit 61,3 dB(A) 4 bewohnte Gebäude, an denen Pegelwerte über dem Auslösewert festgestellt wurden. Dies betrifft zusammen 33 Einwohner. Es erscheint der Stadt daher verhältnismäßig, die Maßnahme auf diesen Bereich zu erstrecken.</p> <p>Nach den Gebäudelärmkarten wurden in der ersten Baureihe entlang der Wangener Straße an einer Vielzahl von Gebäuden Pegelwerte von 60 dB(A) <math>L_{Night}</math> und mehr festgestellt. Daneben gibt es zahlreiche Gebäude, die Pegelwerten über 55 dB(A) <math>L_{Night}</math> ausgesetzt sind. Entsprechend dem Managementansatz der UmgebungslärmRL (siehe dazu Kap. A.4.1.3 des LAP RV) will die Stadt auch diese Menschen vom Straßenverkehrslärm entlasten. Die Gebäude mit niedrigeren Pegelwerten liegen nur auf einer Seite der Straße (v.a. östlich) und werden teilweise durch Lärmschutzwände abgeschirmt.</p> <p>Die vom RP angeführten Daten der Einzelnachweise sind insoweit nicht aufschlussreich. Die Einzelnachweise stellen auch die Gebäude in zweiter und dritter Baureihe dar, an denen die Pegelwerte naturgemäß tiefer liegen.</p> <p>Aus den genannten Gründen hält die Stadt Ravensburg an der Geschwindigkeitsbeschränkung für den gesamten Bereich der Wangener Straße fest.</p>



Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.5	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p><b>B 33 Dürnast – Bavendorf</b></p> <p>„Innerorts“ ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachts bis zum Einbau eines lärmoptimierten Belags vorgesehen. Nicht aus dem Lärmaktionsplan zu entnehmen ist, wo die Ortschaften in Dürnast-Bavendorf stehen, welcher Bereich also von der Geschwindigkeitsbeschränkung betroffen sein soll.</p> <p>Aus den Einzelnachweisen zusammen mit der Darstellung in Google-Earth ist davon auszugehen, dass nur an wenigen bewohnten Gebäuden innerorts der Auslösewert von 60 dB(A) nachts überschritten wird. Es dürften maximal 3 Gebäude mit höchstens 14 Bewohnern sein (Markdorfer Straße 24, 26, 43). Die Überschreitungen betragen zwischen 1,4 und 2,2 dB(A). An der Markdorfer Straße 2 liegt entgegen der Aussage im Lärmaktionsplan laut Einzelnachweis keine Überschreitung des Richtwerts vor. Hier ist eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf einer Bundesstraße auf 30 km/h nachts auch nicht für eine Übergangszeit gerechtfertigt.</p>	<p>Der Bereich in Dürnast-Bavendorf, in dem die Geschwindigkeitsbeschränkung festgelegt wird, orientiert sich an den Ortstafeln. Diese kennzeichnen entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben den Bereich der geschlossenen Bebauung.</p> <p>Der Auslösewert von 60 dB(A) <math>L_{Night}</math> wird in Bavendorf an 4 Gebäuden mit 19 Einwohnern überschritten. Bei dem Gebäude am nördlichen Ortseingang (im LAP: Markdorfer Straße 2) handelt es sich nach GIS um die Adresse Kreuzstraße 2, in der nach den Einzelnachweisen ein Pegelwert von 61,7 dB(A) <math>L_{Night}</math> erreicht wird. Außerdem gibt es mehrere Gebäude, an denen Pegelwerte über 55 dB(A) <math>L_{Night}</math> festgestellt wurden. Die Stadt Ravensburg will auch diese Menschen von Straßenverkehrslärm entlasten. Dies entspricht dem Managementansatz der UmgebungslärmRL (siehe dazu Kap. A.4.1.3 des LAP RV).</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.5	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p>In Dürnast gibt es nur 2 Gebäude, an denen der Auslösewert, nicht jedoch der Richtwert für ein Mischgebiet, bzw. Außenbereich, überschritten ist mit insgesamt 8 Betroffenen. Entgegen der Aussage im Lärmaktionsplan ist in der Albertskircherstr. 1 der Auslösewert nicht überschritten. Dies rechtfertigt ebenfalls keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.</p> <p>Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung der Gebäudes ist für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nur insoweit relevant, als an rein gewerblich genutzten Gebäuden grundsätzlich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (s. o. F.V.2). Überschreitungen des Auslösewerts gibt es in Dürnast an 3 Gebäuden mit 13 lärmbeeinträchtigten Menschen (Bodenseestraße 4, 5, 14). Außerdem können durch die Maßnahme mehrere Menschen, die Pegelwerten über 55 dB(A) <math>L_{Night}</math> ausgesetzt sind, entlastet werden. Die Maßnahme ist daher zur Lärminderung geeignet, erforderlich und angemessen.</p>
V. 6			<p><b>B 467 Obereschach</b> Hier seien innerorts 19 Betroffene vorhanden. Laut Einzelnachweisen sind es jedoch lediglich 13 Betroffene in 4 Gebäuden mit Werten zwischen 60,9 und 62,2 dB(A). Diese geringe Betroffenheit rechtfertigt keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Bundesstraße, zumal die Umgebung eher als Dorf- oder Mischgebiet einzustufen wäre. Eine Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung der Gebäudes ist für die Aufstellung des Lärmaktionsplans nur insoweit relevant, als an rein gewerblich genutzten Gebäuden grundsätzlich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind (s. o. F.V.2).</p> <p>Nach den Einzelnachweisen gibt es in Obereschach 5 Gebäude mit 19 Einwohnern, die Pegelwerten über dem Auslösewert von 60 dB(A) <math>L_{Night}</math> – der nach der Rspr. verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze – ausgesetzt sind (Tettnanger Straße 414, 420, 421, 426; Angelestraße 80). Über 55 dB(A) <math>L_{Night}</math> gibt es weitere Betroffene. Um diese Menschen zu entlasten, hält die Stadt an der Geschwindigkeitsbegrenzung in Obereschach fest.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.7	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p><b>Innenstadt</b> Eine Beschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in Bereichen, in denen keine Überschreitungen zumindest der Auslösewerte vorliegen oder wenige Betroffene, die keinen massiven Überschreitungen ausgesetzt sind, wohnen, widerspricht § 45 Abs. 9 StVO. Die vorgesehene flächendeckende Anordnung von 30 km/h auf den innerstädtischen Hauptstraßen wäre rechtswidrig.</p> <p>Außerdem müsste auch nachts die Ampelschaltung an die vorgeschriebene Geschwindigkeit angepasst werden, da es sonst zu vermehrten Lärmemissionen durch wiederholtes Abbremsen und Anfahren kommt, was insbesondere bei Schwerverkehr im Bereich der Lichtsignalanlagen relevant würde.</p> <p>Nach den Einzelnachweisen vertretbar erscheint eine Geschwindigkeitsbeschränkung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Gartenstraße, in der Georgstraße, in der Karlstraße,</li> <li>- in der Seestraße von Hirschgraben bis Einmündung Zogenfeldstraße,</li> <li>- in der Leonhardstraße bis zur Einmündung Marktstraße,</li> <li>- in der Zwirgerstraße zwischen Ziegelstraße und Olgastraße.</li> </ul> <p>Für diese Straßenzüge kann eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Stadt hat sich entschieden, die Geschwindigkeiten im innerstädtischen Hauptverkehrsstraßennetz einheitlich zu regeln, selbst wenn in einzelnen Abschnitten die Auslösewerte nur annähernd erreicht werden. Zum einen entspricht dies dem Managementansatz der UmgebungslärmRL (siehe dazu Kap. A.4.1.3 des LAP RV). Für die betroffenen Anwohner sind geringfügige Pegeldifferenzen, die etwa aufgrund unterschiedlicher Gehwegbreiten auftreten können, nicht spürbar. Zum anderen ist eine Differenzierung der Geschwindigkeiten auf einzelnen, kleineren Abschnitten für den Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und würde durch zusätzliche Brems- und Anfahrgeräusche die Wirksamkeit der Maßnahme konterkarieren.</p> <p>Die Nachtprogramme der Signalsteuerungen werden angepasst.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.7	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<p>Relativ geringe Überschreitungen liegen vor in der Jahnstraße von Gebäude Nr. 41 bis 83. Eine Beschränkung wäre dort nur im Umkreis von 100 m um Lichtzeichenanlagen gerechtfertigt, weil dort die Zuschläge bei der Umrechnung in RLS90-Werte höhere Werte ergeben würden. Denkbar wäre ein Bereich von der Jahnstraße 49 bis zur Jahnstraße 71 und, sollte sich an der Kreuzung mit der Wilhelm-Hauf-Straße eine Lichtsignalanlage befinden, was sich weder über Google-Earth, noch über GIS ermitteln lässt, schon ab der Jahnstraße 41. Eine Zustimmung kann nur für diesen Abschnitt der Jahnstraße in Aussicht gestellt werden, falls entsprechende Lichtsignalanlagen vorhanden sind.</p> <p>An der restlichen Jahnstraße liegen keine Überschreitungen vor. Nicht gerechtfertigt sind Geschwindigkeitsbeschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Meersburger Straße, da nur an 2 Gebäuden Überschreitungen vorliegen und diese nur 0,8, bzw. 0,9 dB(A) betragen.</li> <li>- in der Ulmer Straße, da dort nur 1 Gebäude betroffen ist und wohl als Misch- oder gar Gewerbegebiet einzustufen,</li> <li>- in der Wilhelmstraße, da nur die Hausnr. 1 gravierenden Lärmpegeln ausgesetzt sind, die Gebäude Nr.2 und 4 nur 0,2 dB(A) über dem Auslösewert,</li> </ul>	<p>Verkehrsbeschränkende Maßnahmen können auch bei Pegelwerten unter 65 dB(A) festgelegt werden (im Einzelnen s. o. D.VIII.3). Die Jahnstraße verläuft parallel zur bestehenden Ortsumfahrung B30. Ihre Verkehrsfunktion ist auf den örtlichen Verkehr beschränkt. Der Stadt Ravensburg erscheint die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen daher gerechtfertigt.</p> <p>In der Meersburger Straße ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen.</p> <p>An der Ulmer Straße sind nach den Gebäudelärmkarten 3 Gebäude mit insgesamt 23 Einwohnern betroffen. Durch die Signalanlagen ergibt sich eine zusätzliche Lärmbelastigung.</p> <p>Eine Unterbrechung der Geschwindigkeitsbeschränkung Wilhelmstraße wäre aus verkehrlichen und schalltechnischen Gründen nicht sinnvoll. Die Signalanlagen erhöhen den Lärmpegel in tatsächlicher Hinsicht.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
V.7	<b>RP Tübingen Abt. 4</b>	06.05.2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Schussenstraße, da nur 3 Gebäude mit 61,1 dB(A)</li> <li>- in der Ziegelstraße, da nur bei 1 Gebäude mit 1 Bewohner der Auslösewert überschritten ist.</li> </ul> <p>Da auf der Jahnstraße maximal auf einem kurzen Abschnitt von weniger als 500 m die Geschwindigkeit reduziert werden kann und auf der Hindenburgstraße keine Geschwindigkeitsreduzierung vorgesehen ist (jedenfalls handelt es sich nicht um einen Hotspot und es wurden keine Einzelnachweise vorgelegt), ist nicht nachvollziehbar, wieso es auf der Weissenauer Straße zu relevantem Ausweichverkehr kommen sollte. Auch für diese wurden keine Einzelnachweise, weder mit noch ohne Ausweichverkehr vorgelegt.</p> <p>Für weitere Straßen wurden keine Einzelnachweise vorgelegt, eine Beurteilung ist daher nicht möglich.</p>	<p>Eine Unterbrechung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schussenstrasse wäre aus verkehrlichen und schalltechnischen Gründen nicht sinnvoll. Die Signalanlagen erhöhen den Lärmpegel in tatsächlicher Hinsicht.</p> <p>Die Lärmschwerpunkt- und Gebäudelärmkarten zeigen die Betroffenheiten in der Ziegelstrasse. Die Verkehrsfunktion der Zielgelstrasse ist auf den innerörtlichen Verkehr beschränkt.</p> <p>In der Modellabschätzung verkehrsverlagernder Maßnahmen – Detailanalyse Stadt Ravensburg werden durch Maßnahmen des Lärmaktionsplans Verkehrsverlagerungen in die Weissenauer Straße prognostiziert. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wird im Rahmen des anstehenden Verkehrsmonitoring überwacht.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
VI.	<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b>	05.05.2011	Die Änderungen und Ergänzungen des Lärmaktionsplans werden begrüßt. Diese haben sich aus der ausführlichen Diskussion mit den Betroffenen und Trägern öffentlicher Belange ergeben und machen den Plan plausibler und weniger angreifbar. Keine weiteren Anregungen.	
VII.	<b>Gemeinde Grünkraut</b>	10.05.2011	Festhalten an der bisher abgegebenen Stellungnahme.	Auf die Ausführungen unter D.XV wird verwiesen.
VIII:	<b>Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben</b>	06.05.2011	Aufhebung der Geschwindigkeitsbegrenzungen in Mariatal und Bavendorf außerorts wird begrüßt. Die jetzt im Planentwurf vorgesehene verschärfte Geschwindigkeitsreduktion an der Wangener Straße von derzeit 50 km/h auf dann neu 30 km/h (im vorherigen LAP-Entwurf 40 km/h) wird als nicht verhältnismäßig abgelehnt (vgl. dazu die Begründungen in unserer Stellungnahme vom 7.12.2010).	Aufgrund der hohen Pegelwerte und der Vielzahl an betroffenen Menschen in der Wangener Straße hält die Stadt Ravensburg an der Maßnahme fest. Auf die Ausführungen unter D.XI.8 wird verwiesen.
IX.	<b>Stadt Friedrichshafen</b>	18.05.2011	Keine Einwendungen/Anregungen Die Maßnahmen mit ihren Auswirkungen wurden in der IKAG LAP besprochen und weitgehend abgestimmt.	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
	<b>Handwerkskammer Ulm</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>BUND</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>RAB</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Bodensee-Oberschwaben-Bahn</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Meckenbeuren</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Baienfurt</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Stadt Tett nang</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Berg</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Stadt Markdorf</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Baidt</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Berg</b>		<b>Keine Antwort</b>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
	<b>TWS Netz GmbH</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Gemeinde Oberteuringen</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>GVB Mittleres Schussental</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>RP Tübingen Referat 21</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Landratsamt Ravensburg</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>Polizeidirektion Ravensburg</b>		<b>Keine Antwort</b>	
	<b>RP Tübingen Abteilung 5</b>		<b>Keine Antwort</b>	